

**Finanzdepartement**

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail an (Word- und PFD-Version):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 4. Juli 2017

Protokoll-Nr.: 783

Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2017 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Grundsätze und Ziele der Revision, nämlich die Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, begrüsst. Zu den einzelnen Fragen der Vernehmlassung äussert sich der Kanton Luzern wie folgt:

1. *Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs?*
Ja, der Kanton Luzern befürwortet eine generelle Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs auf Bundesebene. Die Erhöhung auf kantonaler Ebene soll aber weiterhin in der Kompetenz jedes einzelnen Kantons liegen.
2. *Befürworten Sie die vorgeschlagenen Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?*
Ja.
3. *Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10'000 Franken nicht unterschritten werden darf?*
Nein, der Kanton Luzern spricht sich klar gegen eine Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes aus. Es liegt nicht in der Kompetenz des Bundes, den Kantonen die absolute (Mindest)-Höhe von Abzügen vorzuschreiben. Sollte der Bund trotzdem eine Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes in Betracht ziehen, müsste dessen Verfassungsmässigkeit vorher vertiefter abgeklärt werden.
4. *Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?*
Ja, der Kanton Luzern ist einverstanden mit den Anspruchsvoraussetzungen, da sich diese bereits bei der heutigen Lösung bewährt haben.

5. *Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischer Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?*
Der Kanton Luzern befürwortet die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze, da sich diese Form des Abzugs bisher bewährt hat.
6. *Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens 10'000 Franken hoch wäre?*
Im Kanton Luzern würden die Mindereinnahmen 1,7 bis 1,9 Millionen Franken (Kanton 0,8 bis 0,9 Millionen Franken und Gemeinden 0,9 bis 1 Million Franken) betragen.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuche Sie um Berücksichtigung der Eingaben des Kantons Luzern.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann
Regierungsrat